

**EUR 5.000.000.000**

# **ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

## **ZWEITER NACHTRAG**

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und  
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), jeweils in der geltenden Fassung

zum

### **BASISPROSPEKT**

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen  
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen  
Handel an der Wiener Börse

vom 23. Mai 2014

Wien, am 1. Juli 2014

**Raiffeisenlandesbank**  
**Niederösterreich-Wien**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

## **Zweiter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG)**

Dieses Dokument ist der Zweite Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Zweite Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2014 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Zweite Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Zweite Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Zweiten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

### **Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

### **Für die im Zweiten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

**Änderungen des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG“ in „Abschnitt B – Die Emittentin“ (Seite 16 - 20)**

In der Rubrik B. 14 „Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe“ auf Seite 19 wird der zweite Satz im ersten Aufzählungspunkt durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde mit 30. Juni 2014 aufgelöst, da die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an Instrumente des harten Kernkapitals gemäß CRR nicht mehr gegeben war.“

In der Rubrik B. 16 „Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist“ auf Seite 19 wird der zweite Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde mit 30. Juni 2014 aufgelöst, da die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an Instrumente des harten Kernkapitals gemäß CRR nicht mehr gegeben war.“

**Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Organisationsstruktur“ (Seite 64 - 69)**

Der zweite Absatz im Unterkapitel „Abhängigkeit innerhalb der Gruppe“ auf Seite 68 und 69 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien bestand bis 30. Juni 2014 ein Ergebnisabführungsvertrag, der 2001 abgeschlossen und mit Änderungsvereinbarungen in den Jahren 2009 und 2012 abgeändert wurde. Mit 30. Juni 2014 wurde der Ergebnisabführungsvertrag aufgelöst, da die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an Instrumente des harten Kernkapitals gemäß CRR nicht mehr gegeben war. Die entsprechenden Organbeschlüsse wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung der RLB NÖ-Wien und der außerordentlichen Generalversammlung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien am 30. Juni 2014 gefasst. Die Verlustübernahmeverpflichtung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien aus dem Ergebnisabführungsvertrag hat somit mit 30. Juni 2014 geendet.“

**Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Wesentliche Verträge“ (Seite 79 - 81)**

Der erste Absatz auf Seite 79 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

**„Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien bestand bis 30. Juni 2014 ein Ergebnisabführungsvertrag, der 2001 abgeschlossen und mit Änderungsvereinbarungen in den Jahren 2009 und 2012 abgeändert wurde. Mit 30. Juni 2014 wurde der Ergebnisabführungsvertrag aufgelöst, da die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an Instrumente des harten Kernkapitals gemäß CRR nicht mehr gegeben war. Die entsprechenden Organbeschlüsse wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung der RLB NÖ-Wien und der außerordentlichen Generalversammlung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien am 30. Juni 2014 gefasst. Die Verlustübernahmeverpflichtung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien aus dem Ergebnisabführungsvertrag hat somit mit 30. Juni 2014 geendet.“

Auf Seite 81 wird unter der Überschrift „Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien“ im zweiten Absatz vor dem Wort „Ergebnisabführungsvertrag“ folgende Wortfolge eingefügt: „mit 30. Juni 2014 aufgelöst“.

**Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“ (Seite 93 - 109)**

In „§ 9 Zahlstelle, Zahlungen“ auf Seite 108 wird in Absatz 3) „Zahltag“ in der vierten Zeile die Handlungsanweisung „[falls die variablen Zinstermine angepasst werden: die Zinszahlung oder]“ durch folgende neue Handlungsanweisung ersetzt:

**„[falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden: die Zinszahlung oder]“**

## **FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG**

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

## **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

(als Emittentin)

Dr. Martin Hauer  
Prokurist

Dipl.Bw. (BA) Tim Geißler  
Prokurist

Wien, 1. Juli 2014